

# AMTSBLATT

## des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 1

München, den 20. Januar 2012

67. Jahrgang

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Beihilfen</b>	
02.01.2012	2030.8.3-F Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen - Az.: 25 - P 1820 - 0912 - 47 630/11 - .....	2
	<b>Besoldung</b>	
28.12.2011	2032-F Änderung der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten - Az.: 23 - P 1502/1 - 022 - 22 899/11 - .....	3
	<b>Reisekosten</b>	
21.12.2011	2032.4-F Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder - Az.: 24 - P 1719 - 033 - 44 558/11 - .....	10
	<b>Tarifrecht</b>	
19.12.2011	2034.1.2-F Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974 - Az.: 25 - P 2600/4 - 004 - 45 864/11 - .....	22
02.01.2012	2034.3.2-F Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) - Az.: 25 - P 2520 - 008 - 47 887/11 - .....	22
	<b>Haushalts- und Wirtschaftsführung</b>	
22.12.2011	6320-F Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 - Az.: 11 - H 1200 - 006 - 46 264/11 - .....	26
	<b>Ablauforganisation</b>	
20.12.2011	2003-S Änderung der Organisationsrichtlinien - Az.: B II 2 - G 53/10 - .....	28

---

## Beihilfen

### 2030.8.3-F

#### Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 2. Januar 2012 Az.: 25 - P 1820 - 0912 - 47 630/11

Zur Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen (vgl. § 44 SGB XI) wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Zum 1. Januar 2012 wurde die Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV) z. T. angehoben. Sie steigt in den alten Ländern auf 2.625 €; in den neuen Ländern beträgt sie unverändert 2.240 €. Gleichzeitig sinkt der Beitragssatz zur Rentenversicherung für Pflegepersonen und beträgt 19,6 %.

Ab 1. Januar 2012 sind deshalb für Pflegepersonen folgende Beiträge zur Rentenversicherung abzuführen:

Stufe der Pflegebedürftigkeit des Pflegebedürftigen	tatsächlicher zeitlicher Pflegeaufwand mindestens wöchentlich	Bemessungsgrundlage			Beitrag (€) bei einem Beitragssatz von 19,6 %	
		Prozent der Bezugsgröße	monatlicher Betrag 2012 (€)		alte Länder	neue Länder
			alte Länder	neue Länder		
schwerstpflegebedürftig (Pflegestufe III)	28 Std.	80	2.100,00	1.792,00	411,60	351,23
	21 Std.	60	1.575,00	1.344,00	308,70	263,42
	14 Std.	40	1.050,00	896,00	205,80	175,62
schwerpflegebedürftig (Pflegestufe II)	21 Std.	53,3333	1.400,00	1.194,67	274,40	234,16
	14 Std.	35,5555	933,33	796,44	182,93	156,10
erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)	14 Std.	26,6667	700,00	597,33	137,20	117,08

Nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. können die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegeperson bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2011 ermittelten Zahlungsbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pflegebetätigung in den alten Ländern mit dem Faktor 1,011904920 und in den neuen Ländern mit dem Faktor 0,984925653 multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln die Änderungen der Bezugsgröße sowie des Rentenversicherungsbeitrages wider.

2. Die Nr. 9 der Information des Verbandes der Rentenversicherungsträger (VDR) zur Durchführung der

Rentenversicherung der Pflegepersonen durch die Beihilfefestsetzungsstellen bzw. die Dienstherren (vgl. Anlage zum FMS vom 20. Januar 2005, 25 - P 1820 - 0912 - 55 672/04) enthält Vorgaben zur Beitragszahlung, insbesondere zur anteiligen Zahlung der jeweiligen Beiträge an die regionalen Träger sowie die Deutsche Rentenversicherung Bund. Nach Mitteilung der Deutsche Rentenversicherung Bund sind die Beiträge im Jahr 2012 wie folgt anteilig zu zahlen:

- zu 45,573 % an den für den Sitz der Beihilfefestsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und
- zu 54,427 % an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Weigert  
Ministerialdirektor

## Besoldung

2032-F

### Änderung

#### der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten

#### Bekanntmachung

#### des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 28. Dezember 2011 Az.: 23 - P 1502/1 - 022 - 22 899/11

I.

#### Vorbemerkung

Mit dieser Bekanntmachung werden die Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten aufgrund des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689) und des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – WehrRÄndG 2011) vom 28. April 2011 (BGBl S. 678) aktualisiert. Die Verwaltungsvorschriften werden außerdem an das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) angepasst.

Am 1. Januar 2011 ist das neue bayerische Besoldungsrecht mit zahlreichen neuen Vorschriften, insbesondere zum Stufeneinstieg und Stufenaufstieg, den Berufsgruppenzulagen sowie der Einordnung der Vorhandenen in die neuen Grundgehaltstabellen in Kraft getreten. Die Verwaltungsvorschriften hierzu werden aufgrund der inzwischen gewonnenen praktischen Erfahrungen ergänzt.

Außerdem werden weitere Hinweise und Ergänzungen (siehe die Nrn. 15, 21, 36, 51, 58 und 61) in die Verwaltungsvorschriften eingearbeitet, sowie redaktionelle Änderungen (Nrn. 94 und 97) vorgenommen.

II.

Die Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes) vom 22. Dezember 2010 (FMBl 2011 S. 9, StAnz 2011 Nr. 2) werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 3 der Inhaltsübersicht wird folgender Art. 45 eingefügt:  
„Art. 45 Funktionsgerechte Besoldung, Grundgehalt“.
2. In Nr. 15.2.8 Satz 1 werden im dritten Spiegelstrich nach dem Wort „erfahren“ die Wörter „(die Personal verwaltenden Stellen haben den Empfänger oder die Empfängerin bei der Entscheidung über die bezügeverändernde Maßnahme in Kenntnis zu setzen und über die Rückzahlungsmodalitäten bei Überzahlungen zu informieren)“ eingefügt und im vierten Spiegelstrich die Wörter „§ 12 Abs. 2 Satz 2 BBesG“ durch die Wörter „Art. 15 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
3. In Nr. 15.2.11.2 erhält Abs. 2 folgende Fassung:  
„Die Entscheidung über ein Absehen von der Rückforderung von Bezügen aus Billigkeitsgründen obliegt der für die Festsetzung der Besoldung zuständigen Stelle; soll in Höhe von mehr als 10 000 € von einer Rückforderung nach Art. 15 Abs. 2 Satz 3 abgesehen werden,

ist der Fall vor einer Entscheidung im Außenverhältnis dem Staatsministerium der Finanzen zur Information vorzulegen.“

4. Nr. 15.2.12.2 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Der Zahlungstermin ist anzugeben.“
  - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
5. In Nr. 15.2.12.5 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„<sup>4</sup>Auf Art. 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHO wird hingewiesen.“
6. In Nr. 21.1.1 Satz 2 werden das Wort „nur“ gestrichen und nach den Worten „bei demselben Dienstherrn“ die Worte „z. B.“ eingefügt.
7. In Nr. 21.3.6 wird folgender Satz 5 angefügt:  
„<sup>5</sup>Bei Beamten oder Beamtinnen auf Zeit, die keine leitende Funktion ausüben, ergibt sich bereits aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz, dass die Fortzahlung längstens bis zum Ablauf des Zeitbeamtenverhältnisses erfolgen kann.“
8. Nr. 30.1.1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 werden die Worte „mit einem Wert belegte Grundgehaltsstufe“ durch das Wort „Stufe“ ersetzt.
  - b) In Satz 4 Halbsatz 1 werden die Worte „Der zweite Stufenwert“ durch die Worte „Die zweite Stufe“ ersetzt.
9. In Nr. 30.1.2 erhält Satz 5 folgende Fassung:  
„<sup>5</sup>Die Stufenzuordnung richtet sich in den Fällen der Sätze 3 und 4 nach der Besoldungsordnung A.“
10. Nr. 30.1.3 erhält folgende Fassung:  
„**30.1.3** <sup>1</sup>Art. 30 Abs. 1 Satz 2 findet auch bei einer Wiedereinstellung (d. h. Entlassung aus dem Beamtenverhältnis mit nachfolgender Neubegründung eines Beamtenverhältnisses mit oder ohne zeitliche Unterbrechung) Anwendung, wenn das frühere Beamtenverhältnis zu einem der in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienstherrn bestand (andernfalls handelt es sich bei der Wiedereinstellung um eine ‚vergleichbare statusrechtliche Änderung‘ im Sinn des Art. 30 Abs. 4 Satz 1). <sup>2</sup>Bei der Wiedereinstellungskonstellation wird auf den Zeitpunkt der erstmaligen Begründung eines Beamtenverhältnisses abgestellt, so dass sich die Stufenfestsetzung zum Zeitpunkt der Wiedereinstellung nach der Besoldungsgruppe richtet, in die der Beamte oder die Beamtin bei der Ersteinstellung eingestuft wurde. <sup>3</sup>Die Stufenlaufzeit beginnt in der ersten mit einem Wert belegten Stufe bzw. in den Fällen des Art. 30 Abs. 1 Sätze 3 und 4 in Stufe 2. <sup>4</sup>Dabei ist die seit 1. Januar 2011 geltende Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A (vgl. Anlage 3 zum BayBesG) zugrunde zu legen.

<sup>5</sup>Die ursprüngliche Besoldungsgruppe bleibt auch in Fällen maßgeblich, in denen bei der Wiedereinstellung ein Amt mit einer höheren Besoldungsgruppe verliehen wird; dazwischen liegende Zeiten ohne Anspruch auf Grundgehalt verzögern gemäß Art. 30 Abs. 2 Satz 3 grundsätzlich die Stufenlaufzeit (vgl. dazu auch Nr. 31.0.1 Abs. 2).

**Beispiel 1:**

– *Anwärter: 1. September 1982 bis 29. November 1984*

– *Beamter Stadt X (Diensteintritt in BesGr. A 5 Stufe 1): 30. November 1984 bis 30. Juni 2011*

*Der Beamte (BesGr. A 11) wird von der Stadt X mit Ablauf des 30. Juni 2011 entlassen und am 1. Juli 2011 vom Freistaat Bayern eingestellt.*

*Gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 2 ist für die Stufenzuordnung auf den Diensteintritt bei der Stadt X in Besoldungsgruppe A 5 am 30. November 1984 abzustellen. Gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 5 ist für den Beginn der Stufenlaufzeit auf den 1. November 1984 abzustellen. Ab diesem Zeitpunkt ist der Werdegang mit dem möglichen Stufenaufstieg nachzuzeichnen. Der Beamte ist demnach am 1. Juli 2011 in Stufe 10 (Stufe 10 seit 1. November 2010) einzuordnen.*

**Beispiel 2:**

*Beamter Freistaat Bayern (Diensteintritt in BesGr. A 13 Stufe 6): 1. Januar 2010 bis 30. April 2011. Der Beamte wurde mit Ablauf des 30. April 2011 entlassen und am 1. September 2011 vom Freistaat Bayern wieder eingestellt.*

*Gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 2 ist für die Stufenzuordnung auf den ersten Diensteintritt am 1. Januar 2010 abzustellen. Ab diesem Zeitpunkt ist der Werdegang mit dem möglichen Stufenaufstieg nachzuzeichnen. Die Zeit ohne Anspruch auf Grundgehalt vom 1. Mai 2011 bis 31. August 2011 verzögert gemäß Art. 30 Abs. 2 Satz 3 den Stufenaufstieg. Der Beamte ist demnach am 1. September 2011 in Stufe 4 einzuordnen. In dieser Stufe hat er bereits 16 Monate verbracht.“*

11. In Nr. 30.4.2 Satz 3 werden die Worte „(d. h. es wird auf den Zeitpunkt der erstmaligen Begründung eines Beamtenverhältnisses abgestellt, so dass sich die Stufe zum Zeitpunkt der Wiedereinstellung nach der im Rahmen der früheren Ersteinstellung vorgenommenen Stufenzuordnung der damaligen Besoldungsgruppe richtet; die ursprüngliche Stufenzuordnung bleibt auch in Fällen maßgeblich, in denen bei der Wiedereinstellung das Amt einer höheren Besoldungsgruppe verliehen wird; zwischenzeitliche Zeiten ohne Anspruch auf Grundgehalt verzögern gemäß Art. 30 Abs. 2 Satz 3 grundsätzlich die Stufenlaufzeit)“ durch die Worte „(vgl. Nr. 30.1.3)“ ersetzt.
12. In Nr. 30.4.3 Satz 4 werden nach dem Wort „haben“ die Worte „(z. B. laufbahnrechtliche Qualifikationsanforderungen)“ angefügt.

13. Nr. 31.0.1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „dem“ das Wort „(erstmaligen)“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „sind“ werden die Worte „in Art. 31 Abs. 3“ eingefügt und das Wort „abschließend“ gestrichen.

bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„<sup>2</sup>In Wiedereinstellungskonstellationen des Art. 30 Abs. 1 Satz 2 (vgl. Nr. 30.1.3) bzw. Art. 30 Abs. 4 Satz 1, in denen zwischen den Beamtenverhältnissen berücksichtigungsfähige Zeiten des Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 bzw. sonstige berücksichtigungsfähige förderliche Zeiten des Art. 31 Abs. 2 liegen, ist der Rechtsgedanke des Art. 31 Abs. 3 entsprechend anwendbar. <sup>3</sup>D. h. in diesen Fällen wird nicht der erstmalige Diensteintritt um die berücksichtigungsfähigen Zeiten fiktiv vorverlegt, sondern diese Zeiten verzögern den Stufenaufstieg nicht.“

14. Nr. 31.0.2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „nacheinander“ die Worte „(d. h. unterschiedliche Tatbestände des Art. 31 Abs. 1 oder 2 ohne zeitliche Unterbrechung)“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Liegt zwischen den zu berücksichtigenden Zeiten eine zeitliche Unterbrechung, sind die jeweiligen Zeiten einzeln aufzurunden.“

15. Nr. 31.1.1.5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Eine freiberufliche Tätigkeit ist ebenfalls nicht berücksichtigungsfähig, weil es sich um kein zusätzlich vorgeschriebenes Arbeitsverhältnis handelt (vgl. Beispiel zu Nr. 31.1.1.9 Abs. 2).“

c) In Satz 1 des Beispiels 2 wird das Wort „ZAPOMGesD“ durch das Wort „FachV-HygkontrD“ ersetzt.

16. Nr. 31.1.1.6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Berücksichtigung“ ersetzt.

b) Im Beispiel wird in Abs. 1 Satz 4 das Wort „ZAPO/ÜV“ durch das Wort „FachV-TechnÜV“ ersetzt.

17. Nr. 31.1.1.9 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „September“ durch das Wort „November“ ersetzt.

b) Abs. 2 des Beispiels wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „(Stundenumfang der Unterrichtstätigkeit geringer als der der beratenden Tätigkeit)“ angefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Eine“ durch die Worte „Auch die“ ersetzt.

18. Nr. 31.1.2.1.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Gemäß“ wird durch die Worte „Auf der Grundlage des“ ersetzt.

- b) Im ersten Spiegelstrich werden nach dem Klammerzusatz „(§§ 5, 6b Wehrpflichtgesetz – WPfIG)“ die Worte „sowie freiwilliger Wehrdienst (§§ 54, 56 WPfIG)“ angefügt.
- c) Im zweiten Spiegelstrich wird nach dem Klammerzusatz „(§§ 4 bis 6a und 6c, 6d WPfIG)“ das Wort „oder“ gestrichen.
19. Nr. 31.1.2.1.2 wird wie folgt geändert:
- a) Buchst. a wird wie folgt geändert:
- aa) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Voraussetzung für die Berücksichtigung ist grundsätzlich, dass sich der oder die Betreffende bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Abschluss der Ausbildung um eine Einstellung beworben hat und aufgrund dieser Bewerbung tatsächlich eingestellt worden ist. <sup>2</sup>Dabei können wegen des Sachzusammenhangs mit den entsprechenden Vorschriften des LlbG die Regelungen zum Nachteilsausgleich in Abschnitt 5 der VV-Beamtr als Entscheidungshilfe herangezogen werden.“
- bb) In Beispiel 1 werden im ersten Spiegelstrich die Zahl „2011“ durch die Zahl „2010“ und im zweiten Spiegelstrich die Zahl „2012“ durch die Zahl „2011“ sowie die Zahl „2016“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.
- cc) Beispiel 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im ersten Spiegelstrich werden das Wort „Grundwehrdienstes“ durch die Worte „freiwilligen Wehrdienstes“ und die Zahl „2011“ durch die Zahl „2012“ ersetzt.
- bbb) Im zweiten Spiegelstrich werden die Zahl „2011“ durch die Zahl „2012“ und die Zahl „2014“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.
- ccc) Im dritten Spiegelstrich wird die Zahl „2015“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.
- b) Buchst. b wird wie folgt geändert:
- aa) In Beispiel 1 wird im dritten Spiegelstrich das Wort „Grundwehrdienst“ durch die Worte „Freiwilliger Wehrdienst“ ersetzt.
- bb) In Beispiel 2 wird im zweiten Spiegelstrich das Wort „Grundwehrdienst“ durch die Worte „Freiwilliger Wehrdienst“ ersetzt.
- c) Buchst. c wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „<sup>4</sup>Buchst. a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
- bb) Im Beispiel wird im zweiten Spiegelstrich das Wort „Grundwehrdienst“ durch die Worte „Freiwilliger Wehrdienst“ ersetzt.
20. Nr. 31.1.2.2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „erlischt“ wird durch die Worte „erloschen ist“ ersetzt.
- b) Im zweiten Spiegelstrich wird nach den Worten „durchlaufen wird und“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
21. In Nr. 31.1.2.4 erhält Abs. 2 folgende Fassung:
- „Zeiten eines Jugendfreiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz sind grundsätzlich zu berücksichtigen, sofern durch die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres die Pflicht, Grundwehrdienst oder Zivildienst zu leisten, erloschen ist (§ 3 Abs. 1 Satz 1 WPfIG in Verbindung mit § 14c Abs. 1 Satz 1 ZDG); auszugleichen ist die eingetretene Verzögerung (vgl. Nr. 31.1.2.1).“
22. Nr. 31.1.3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „(z. B. genügt bei Elternzeit während des Studiums eine Bescheinigung der Hochschule über die Beurlaubung)“ gestrichen.
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „<sup>3</sup>Im Übrigen hat der Beamte oder die Beamtin das Vorliegen der Voraussetzungen schriftlich glaubhaft darzulegen (z. B. Elternzeit während eines Studiums oder während einer Arbeitslosigkeit).“
- b) Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „<sup>3</sup>Bei Anspruchskonkurrenzen sind Vergleichsmittelungen in zuverlässiger Weise auszutauschen.“
23. Nr. 31.2.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beschäftigungszeiten“ die Worte „(unselbständiger/selbständiger Art)“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „<sup>3</sup>Der Antrag ist Voraussetzung für die Berücksichtigung.“
24. Nr. 31.2.3 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
- „<sup>1</sup>Der Begriff der Förderlichkeit ist weit auszulegen.“
- b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Die Förderlichkeit bezieht sich auf die künftig auszuübende Beamtentätigkeit und die mit dem Amt verbundenen Aufgaben.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
25. Nr. 31.2.8 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „gilt“ die Worte „für Regelbewerber bzw. Regelbewerberinnen“ eingefügt.
- b) In Buchst. a werden nach den Worten „förderlicher hauptberuflicher Beschäftigungszeiten“ ein Komma und die Worte „die nicht dem laubahnrechtlichen Qualifikationserwerb dienen,“ eingefügt.
- c) Buchst. b wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 werden nach den Worten „förderlicher hauptberuflicher Beschäftigungszeiten“ ein Komma und die Worte „die nicht dem laubahnrechtlichen Qualifikationserwerb dienen,“ eingefügt.
- bb) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Schwerpunkt“ die Worte „mit technischer Ausrichtung“ und nach den Worten „Art. 34 Abs. 2 LlbG“ die Worte „sowie nach Art. 38 Abs. 2 LlbG“ eingefügt.
- d) In Buchst. c werden nach den Worten „förderlicher hauptberuflicher Beschäftigungszeiten“ ein Komma und die Worte „die nicht dem laubahnrechtlichen Qualifikationserwerb dienen,“ eingefügt.



e) Buchst. d wird wie folgt geändert:

- aa) Im Wortlaut werden nach den Worten „förderlicher hauptberuflicher Beschäftigungszeiten“ ein Komma und die Worte „die nicht dem laufbahnrechtlichen Qualifikationserwerb dienen,“ eingefügt.
- bb) Im Beispiel wird in Abs. 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „<sup>2</sup>Die ersten zwei Jahre der Beschäftigung lagen vor Vollendung des 29. Lebensjahres.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

26. Nr. 34.2.1 wird wie folgt geändert.

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „neue“ wird durch das Wort „besondere“ und das Wort „Zulagen“ wird durch das Wort „Amtszulagen“ ersetzt.
- bb) Der erste Klammerzusatz erhält folgende Fassung:  
„(so wie die Amtszulagen im Sinn des Art. 34 Abs. 1)“.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Amtszulagen“ die Worte „nach Art. 34 Abs. 1“ eingefügt.

c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„<sup>1</sup>Das bedeutet, dass die Berufsgruppenzulage nach Art. 34 Abs. 2 wie eine Amtszulage im Grunde unwiderruflich ist; sie ist aber nicht Bestandteil des Grundgehalts (vgl. auch Art. 5 Abs. 3 BayBG). <sup>2</sup>Sie stellt laufbahnrechtlich keinen Ernennungstatbestand dar (Art. 2 Abs. 2 LlbG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 BayBG). <sup>3</sup>Deshalb entfällt sie beim Wechsel des Verwendungsbereichs (vgl. Nr. 34.2.6).“

27. Der Nr. 34.2.5 wird folgender Satz 8 angefügt:

„<sup>8</sup>Anwärtern und Anwärtinnen steht auch für die Zeit der fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte an der Justizvollzugsschule Straubing oder der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege die Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 zu, da die Ausbildungsabschnitte des § 10 ZAPO/aVD als Einheit zu betrachten sind.“

28. Nr. 34.2.6 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Im Hinblick darauf, dass es sich bei der Berufsgruppenzulage um eine Amtszulage besonderer Art handelt (vgl. Nr. 34.2.1 Abs. 2 Satz 2), entfällt ein einmal begründeter Anspruch mit dem Wechsel des Berechtigten aus dem in Art. 34 Abs. 2 Satz 1 genannten Bereich, auch wenn der Verwendungswechsel das Statusamt unberührt lässt. <sup>2</sup>Auf Art. 21 Abs. 1 Satz 3 wird hingewiesen.“

#### **Beispiel 1:**

<sup>1</sup>Ein Steueramtmann im Steuerfahndungsdienst ist aus dienstlichen Gründen am 15. Juli 2011 in die Betriebsprüfung gewechselt. <sup>2</sup>Die Steuerfahndungszulage entfällt zeitgleich. <sup>3</sup>Die Fortzahlung richtet sich nach Art. 21 Abs. 1 Satz 3.

#### **Beispiel 2:**

<sup>1</sup>Ein Steueramtmann im Steuerfahndungsdienst wechselt aus dienstlichen Gründen am 1. Oktober 2011 in die Betriebsprüfung und wird zugleich zum Steueramtsrat ernannt. <sup>2</sup>Die Steuerfahndungszulage entfällt ab diesem Zeitpunkt. <sup>3</sup>Art. 21 ist mangels Bezügeverringerung nicht anwendbar.“

29. In Nr. 36.1.1 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>An die Stelle der Nichtigkeit der Ehe ist seit dem 1. Juli 1998 die Aufhebung der Ehe getreten.“

30. Nr. 36.1.11.1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt.

b) Es wird folgender Halbsatz angefügt:

„die dem Anspruchsteller oder der Anspruchstellerin gewährten kindbezogenen Leistungen im Rahmen der jährlichen Sonderzahlung bleiben außer Betracht.“

31. Nr. 36.5.7 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Beispiel“ wird die Zahl „1“ eingefügt.

b) Es wird folgendes Beispiel 2 angefügt:

#### **„Beispiel 2:**

*Die geschiedenen Eltern eines Kindes stehen beide in einem Beamtenverhältnis. Das Kindergeld erhält der ohne Bezüge beurlaubte Kindsvater A; den kindbezogenen Teil des Familienzuschlags erhält die Kindsmutter B. Am 15. Juli 2011 geht der Kindsvater mit seinem langjährigen Freund X, der ebenfalls in einem Beamtenverhältnis steht, eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein. An demselben Tag begründen A und X einen gemeinsamen Haushalt; im gemeinsamen Haushalt lebt das Kind von A und B.*

*Der kindbezogene Teil des Familienzuschlags steht X ab 1. Juli 2011 vorrangig zu.“*

32. In Nr. 36.6.6 Satz 2 werden nach dem Wort „Entscheidungen“ ein Komma und die Worte „die zugleich Hinweise darüber enthalten, ob ein Konkurrenzstatbestand des Art. 36 Abs. 1, 4 und 5 gegeben ist“ eingefügt.

33. In Teil 2 Abschnitt 3 wird folgende Nr. 45 eingefügt:

#### **„45. Funktionsgerechte Besoldung, Grundgehalt**

<sup>1</sup>Art. 45 Abs. 2 Satz 2 ist eine Sondervorschrift für Richter und Richterinnen auf Probe. <sup>2</sup>Ihr Grundgehalt bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe R 1. <sup>3</sup>Die Stufenzuordnung richtet sich nach Art. 47 Abs. 2.“

34. Nr. 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und das Wort „angerechnet“ wird durch das Wort „berücksichtigt“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Wird der Beamte oder die Beamtin in ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 berufen, sind bei der Stufenzuordnung die beiden ersten nicht mit einem Wert belegten Stufen zu berücksichtigen.“

35. Nr. 51.1.5.1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „nicht“ das Wort „ausschließlich“ und nach dem Wort „sondern“ das Wort „auch“ eingefügt.

- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Schwerpunkt“ die Worte „mit technischer Ausrichtung (Art. 34 Abs. 2 LlbG)“ durch die Worte „bzw. Tätigkeitsbereich“ ersetzt.
36. In Nr. 51.1.5.3 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „mit technischer Ausrichtung“ gestrichen.
37. Es wird folgende Nr. 51.1.5.5 angefügt:
- „51.1.5.5** Mit dem Entfallen der Begrenzung auf den bisherigen mittleren Dienst (vgl. Vorbemerkung Nr. 25 der BBesO A/B in Verbindung mit § 86 BBesG) steht die Meisterzulage den Beamten und Beamtinnen auch dann weiterhin zu, wenn sie sich im Wege der modularen Qualifizierung bzw. der Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene qualifizieren.“
38. In Nr. 58.4.3 Satz 2 erster Spiegelstrich werden die Worte „auf der vorgelegten Steuerkarte eingetragenen“ gestrichen.
39. Nr. 58.4.6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ und das Wort „Regelung“ durch das Wort „Regelungen“ sowie die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Sätze 2 und 3“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird im zweiten Klammerzusatz nach den Worten „S. 16“ die Abkürzung „ff.“ eingefügt.
- c) Buchst. b erhält folgende Fassung:
- „b) <sup>1</sup>Ist der sich aus Buchst. a ergebende Vomhundertsatz (vgl. Abschnitt 10 Nr. 2.1.1 der VV-BeamtR) des durchschnittlichen Arbeitszeitumfangs der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit ist mit dem der (letzten) Besoldung nach Art. 7 Satz 2 zugrunde liegenden Ruhegehaltssatz unter Berücksichtigung des in den letzten fünf Jahren zustehenden Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit (Art. 59) zu vergleichen. <sup>2</sup>Zur Berücksichtigung des Zuschlags ist dieser in einen Prozentsatz umzurechnen, da der (fiktive) Ruhegehaltssatz durch einen Prozentsatz dargestellt wird und der Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit betragsmäßig ermittelt wurde. <sup>3</sup>Für die Umrechnung ist dieser Zuschlag in Verhältnis zu den (fiktiven) Bezügen nach Art. 59 Abs. 2 zu setzen, so dass sich folgende Formel ergibt:  $\text{Prozentsatz} = (\text{zu zahlender Zuschlag} \times 100) : \text{fiktive Bezüge nach Art. 59 Abs. 2}$ . <sup>4</sup>Die Umrechnung ist streng abschnittsweise vorzunehmen. <sup>5</sup>Das bedeutet, dass in Fällen, in denen der Berechtigte bzw. die Berechtigten nicht in den gesamten letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit den Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit in gleicher Höhe erhalten hat (z. B. weil in den ersten zwei Jahren noch keine begrenzte Dienstfähigkeit vorlag), der Fünfjahreszeitraum in Abschnitte zu unterteilen ist und ein durchschnittlicher Prozentsatz zu ermitteln ist.
- <sup>1</sup>Ist der sich aus Buchst. a ergebende Vomhundertsatz des durchschnittlichen Arbeitszeit-
- umfangs der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit höher als der der (letzten) Besoldung nach Art. 7 Satz 2 zugrunde liegende Ruhegehaltssatz unter Berücksichtigung des in den letzten fünf Jahren zustehenden Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit (Art. 59) kann vorbehaltlich anderweitiger Feststellung im Einzelfall davon ausgegangen werden, dass sich die Vorteilsregelung für die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit in Altersteilzeit nicht auswirken wird. <sup>2</sup>Grundlage für die Altersteilzeitbezüge ist dann der durchschnittliche Arbeitszeitumfang des Fünfjahreszeitraums nach Art. 91 Abs. 1 Satz 1 BayBG.“
- d) Buchst. c erhält folgende Fassung:
- „c) <sup>1</sup>Ist der sich aus Buchst. a ergebende Vomhundertsatz des durchschnittlichen Arbeitszeitumfangs der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit gleich oder niedriger als der der (letzten) Besoldung nach Art. 7 Satz 2 zugrunde liegende Ruhegehaltssatz unter Berücksichtigung des in den letzten fünf Jahren zustehenden Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit (Art. 59, vgl. Buchst. b), muss die obere Bemessungsgrundlage nach Art. 58 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 besonders berechnet werden. <sup>2</sup>Dabei ist im Fünfjahreszeitraum nicht der Arbeitszeitumfang, sondern der Ruhegehaltssatz ergänzt um den Zuschlag nach Art. 59 zugrunde zu legen. <sup>3</sup>Der Vomhundertsatz der bis zu Beginn der Teildienstfähigkeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit und der Vomhundertsatz des der Besoldung in Teildienstfähigkeit zugrunde gelegten (fiktiven) Ruhegehalts unter Hinzurechnung des Zuschlags nach Art. 59 in prozentualer Form zusammen ergeben auf den Fünfjahreszeitraum umgerechnet sodann eine vom Arbeitszeitstatus abweichende durchschnittliche Besoldung (vgl. dazu folgendes Beispiel 2 in Nr. 58.4.7).“
- e) In Buchst. d Satz 1 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Sätze 2 und 3“ ersetzt.
40. Nr. 58.4.7 wird wie folgt geändert:
- a) In Beispiel 1 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „Art. 7 Satz 2“ die Worte „unter Berücksichtigung des im fünften Jahr erhaltenen Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit“ eingefügt.
- b) In Beispiel 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Dienstfähigkeit“ die Worte „unter Berücksichtigung des in den letzten zwei Jahren erhaltenen Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit“ und im zweiten Klammerzusatz nach dem Wort „beispielsweise“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.
41. In Nr. 58.5.4 Satz 2 werden die Worte „Auf der Lohnsteuerkarte eingetragene“ gestrichen und nach dem Wort „Steuerfreibeträge“ die Worte „(vgl. § 39a EStG)“ eingefügt.
42. Nr. 58.6 wird wie folgt geändert:
- a) In Beispiel 1 werden in der Tabelle die Worte „Lohnsteuer ohne eingetr. Freibetrag/Stkl. 1“ durch die Worte „Lohnsteuer (ohne Freibetrag) Stkl. 1“ und die Worte „Lohnsteuer (mit evtl. eingetr. Freibetrag/Stkl. 4)“ durch die Worte „Lohnsteuer (evtl. mit Freibetrag) Stkl. 1“ ersetzt.

b) In Beispiel 2 erhält die Tabelle folgende Fassung:

**„Altersteilzeitzuschlag für lfd. Bezug**

**Ab 1. August 2011**

Berechnung der oberen Bemessungsgrundlage  
(fiktive Nettobesoldung)

Grundgehalt BesGr A 12	Stufe 11	3 823,30 €
Familienzuschlag	Stufe 1	113,04 €
Strukturzulage		76,47 €
Steuerprüferzulage		38,35 €
= Bruttobesoldung		4 051,16 €

durchschnittlicher  
Arbeitsumfang 75,00 v. H.

maßgebliche  
Bruttobesoldung 3 038,37 €

abzüglich  
gesetzliche Abzüge:

Lohnsteuer  
(ohne Freibetrag) Stkl. 4 565,91 €\*

Abzug in Höhe von 8 v. H.  
(immer) 45,27 €

Solidaritätszuschlag  
(ohne Kinderfreibeträge) 31,12 €

Differenz 2 396,07 €

davon 80 v. H. = Betrag 1  
(obere Bemessungsgrundlage) 1 916,86 €

Berechnung der unteren Bemessungsgrundlage  
(arbeitszeitanteilige Nettobesoldung):

Bruttobesoldung 4 051,16 €

Altersteilzeit 45,00 v. H.  
maßgebliche Bruttobesoldung  
(mit Altersteilzeit) 1 823,02 €

abzüglich individueller  
gesetzlicher Abzüge

Lohnsteuer  
(evtl. mit Freibetrag) Stkl. 4 203,25 €\*

Abzug in Höhe von 8 v. H. 16,26 €

Solidaritätszuschlag 11,17 €

Nettobesoldung = Betrag 2  
(untere Bemessungsgrundlage) 1 592,34 €

Berechnung des laufenden  
Altersteilzeitzuschlags:

**Altersteilzeitzuschlag**  
**(Betrag 1 - Betrag 2) 324,52 €"**

43. In Nr. 58.11.1 Satz 4 werden die Worte „(Lohnsteuerkarte Zeile 15)“ gestrichen.

44. Die bisherige Nr. 61.5 wird Nr. 61.5.1

45. Es wird folgende Nr. 61.5.2 eingefügt:

**„61.5.2** Für die Berechnung des individuellen Stundensatzes (vgl. Art. 61 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 2) gilt folgendes Berechnungsverfahren:

<sup>1</sup>Nach Ermittlung des monatlichen Betrags der maßgeblichen Besoldung ist der zustehende Monatsbetrag durch die Anzahl der individuellen Monatsstunden zu teilen (individueller Stundensatz). <sup>2</sup>Hierfür sind die im Einzelfall geltenden Wochenstunden mit dem Umrechnungsfaktor 4,348 fiktiv auf Monatsstunden hochzurechnen.“

46. In Nr. 68.2.8 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„auf Nachfrage sind ferner die für die Aufgabenerfüllung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlichen entscheidungserheblichen Tatsachen zu benennen.“

47. Nr. 94.1.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden die Worte „grundsätzlich durch den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen amtlichen Gemeindeschlüssel (§ 39 Abs. 2 Satz 1 EStG, R 39.1 Abs. 5 LStR 2010) zu überprüfen“ durch die Worte „im staatlichen Bereich durch Verwendung des Formblatts ‚Vollzug des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG); Ballungsraumzulage nach Art. 94 BayBesG‘ den Bezügestellen nachzuweisen“ ersetzt.

b) Satz 5 wird gestrichen.

c) Sätze 6 und 7 werden Sätze 5 und 6.

48. In Nr. 94.3.6 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 35 BayBG)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 30 ff. LlbG)“ ersetzt.

49. In Nr. 97.0 Abs. 2 wird das Wort „vermögenswirksame“ durch das Wort „vermögenswirksamen“ ersetzt.

50. Nr. 97.1.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „ab 1. Januar 2011: 547,81 €“ ein Semikolon und die Worte „ab 1. Januar 2012: 561,82 €; ab 1. November 2012: 570,25 €“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden im ersten Klammerzusatz nach den Worten „ab 1. Januar 2011: 602,59 €“ ein Semikolon und die Worte „ab 1. Januar 2012: 618,00 €; ab 1. November 2012: 627,28 €“ und im zweiten Klammerzusatz nach den Worten „ab 1. Januar 2011: 657,37 €“ ein Semikolon und die Worte „ab 1. Januar 2012: 674,19 €; ab 1. November 2012: 684,30 €“ eingefügt.

51. Nr. 106.1.1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Vorhanden sind nur Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen, deren Beamtenverhältnis zu einem in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienstherrn am 31. Dezember 2010 bestanden hat und dieses Beamtenverhältnis am 1. Januar 2011 noch fortbestanden hat; d. h. Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen, die zum 31. Dezember 2010 entlassen wurden und am 1. Januar 2011 wieder eingestellt wurden, fallen nicht unter diese Regelung.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

c) Im neuen Satz 3 wird das Wort „dieser“ durch das Wort „der“ ersetzt.

52. Nr. 106.2.2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>In den Besoldungsgruppen A 3 bis A 6, bei denen durch Hinzufügung von Stufen das Endgrundgehalt erhöht worden ist, sind in der bisherigen Endstufe „verbrachte Zeiten“ höchstens im Umfang von drei Jahren berücksichtigungsfähig. <sup>2</sup>Darüber hinausgehende in der bisherigen Endstufe verbrachte Zeiten sind grundsätzlich nicht relevant.“



b) Es werden folgende Abs. 2 und 3 eingefügt:

„<sup>1</sup>Eine Ausnahme gilt nur bei Berechtigten der Besoldungsgruppe A 6, die bis zum 31. Dezember 2010 mindestens vier Jahre in der früheren Endstufe 9 dieser Besoldungsgruppe verbracht haben und in der Zeit vom 2. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten. <sup>2</sup>Sie haben dann trotz Anrechnung einer im früheren Recht im Sinn des Art. 106 Abs. 2 Satz 2 verbrachten dreijährigen Stufenlaufzeit nicht mehr die Möglichkeit, die erforderliche restliche (einjährige) Dienstzeit zum Erreichen der Endstufe ihrer Besoldungsgruppe abzuleisten. <sup>3</sup>In diesen besonderen Fällen kann nach der Zuordnung zur Besoldungsgruppe A 6 Stufe 8 zum 1. Januar 2011 die für das Aufsteigen in die neue Stufe 9 erforderliche Stufenlaufzeit von vier Jahren unmittelbar als erfüllt angesehen werden mit der Folge, dass ab 1. Januar 2011 die neue Endstufe zusteht. <sup>4</sup>Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Beamte und Beamtinnen, die im Zeitraum vom 2. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 antragsgemäß nach Art. 64 BayBG oder wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 26 Abs. 1 BeamStG in den Ruhestand versetzt werden. <sup>5</sup>Die Stufe 9 ist in diesen Fällen nach Eintritt des maßgeblichen Ereignisses ggf. rückwirkend ab 1. Januar 2011 festzusetzen.

<sup>1</sup>Ist die Endstufe nach einem Stufenaufstieg zum 1. Januar 2011 noch nicht erreicht, beginnt ab diesem Zeitpunkt die Laufzeit für die nächste Stufe. <sup>2</sup>Art. 106 Abs. 2 Satz 2 findet ausnahmsweise auch in Fällen des Art. 106 Abs. 1 Satz 3 Anwendung. <sup>3</sup>Als entsprechender Grundgehaltsbetrag gilt der Betrag der Stufe, die am 31. Dezember 2010 erreicht war.“

c) Beispiel 2 erhält folgende Fassung:

**„Beispiel 2:**

*Ein Beamter der Besoldungsgruppe A 6 befindet sich am 31. Dezember 2010 insgesamt zehn Jahre in der Endstufe. Er tritt mit Ablauf des 30. Juni 2011 wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand.*

**Lösung:**

*Erster Schritt (Einordnung in die neue Grundgehaltstabelle):*

Bezüge	Oberamtsmeister	Bezüge	Sekretär
Grundgehalt BesGr. A 6, Stufe 9	2 200,83 €	Grundgehalt BesGr. A 6, Stufe 8	2 218,42 €
Hinzurechnungs- betrag	17,59 €		—
Summe	2 218,42 €	Summe	2 218,42 €

*Zweiter Schritt (Verbrachte Stufenlaufzeit):*

<sup>1</sup>Die in Besoldungsgruppe A 6 in der Endstufe verbrachte Zeit von zehn Jahren wird im Umfang von vier Jahren berücksichtigt. <sup>2</sup>Dies bedeutet, dass der Beamte zum 1. Januar 2011 in die Stufe 9 mit einem Grundgehalt in Höhe von 2 270,74 € gelangt (vierjährige Laufzeit gilt als erfüllt). <sup>3</sup>Die Erfüllung der nach dem Neuen Dienstrecht zu erbringenden zeitlichen Mindestanforderungen von vier Jahren, sowie der Mindestanforderungen nach Art. 30 Abs. 3 werden kraft Gesetzes unterstellt.“

53. Nr. 108.7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach den Worten „§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB“ die Worte „oder die dreijährige Frist nach Art. 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AGBGB“ eingefügt.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„<sup>3</sup>Satz 1 Halbsatz 2 bestimmt, dass die Verjährung spätestens mit Ablauf der bisherigen kenntnisunabhängigen Höchstfrist (§ 199 Abs. 3 und 4 BGB, Art. 71 Abs. 1 Satz 4 AGBGB) eintritt.“
- c) Satz 4 wird gestrichen.
- d) Satz 5 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:  
„<sup>4</sup>Satz 2 erfasst Ansprüche, deren regelmäßige Verjährungsfrist bzw. die dreijährige Frist des Art. 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AGBGB vor dem 1. Januar 2011 begonnen hat und die noch nicht verjährt bzw. erloschen sind.“
- e) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.

54. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Art. 3“ das Wort „Abs. 1“ und nach dem Wort „1 046,52 €“ die Worte „(ab 1. Januar 2012: 1 072,40 €; ab 1. November 2012: 1 088,49 €)“ eingefügt.
- b) In Nr. 2 wird nach dem Wort „Art. 3“ das Wort „Abs. 1“ eingefügt.
- c) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Art. 3 Abs. 3 Satz 2 SiGjurVD bestimmt das auf die Unterhaltsbeihilfe anzuwendende Recht, gewährt jedoch selbst keine Leistungen, die über Art. 3 Abs. 1 Satz 2 SiGjurVD hinausgehen.“
  - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:  
Nach dem Wort „Art. 3“ wird das Wort „Abs. 1“ eingefügt.
- d) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Art. 3“ das Wort „Abs. 3“ eingefügt und die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
  - bb) In Satz 4 wird nach dem Wort „Art. 3“ das Wort „Abs. 1“ eingefügt.
- e) Es wird folgende neue Nr. 6 eingefügt:  
„6. Die Anrechnung nach Art. 3 Abs. 2 SiGjurVD erfolgt nur auf den Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe.“
- f) Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden Nrn. 7 und 8.
- g) In der neuen Nr. 8 werden nach dem Wort „Art. 3“ das Wort „Abs. 3“ eingefügt und die Zahl „3“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

III.  
**Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

L a z i k  
Ministerialdirektor

## **Reisekosten**

**2032.4-F**

**Änderung  
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift  
über die Festsetzung der Auslandstage-  
und Auslandsübernachtungsgelder**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen  
vom 21. Dezember 2011 Az.: 24 - P 1719 - 033 - 44 558/11**

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder vom 24. April 2003 (FMBl S. 143, ber. S. 172, StAnz Nr. 18, ber. Nrn. 29 und 30), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. Januar 2010 (FMBl S. 7, StAnz Nr. 2), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 (Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder) und die Anlage 2 (Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten) werden durch die Anlagen 1 und 2 dieser Bekanntmachung ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Weigert  
Ministerialdirektor

## Anlage 1

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	25	50
Äthiopien	25	175
Albanien	19	110
Algerien	32	190
Andorra	26	82
Angola	59	190
Antigua und Barbuda	35	85
Argentinien	30	125
Armenien	20	90
Aserbaidschan	33	120
Australien		
- Melbourne	35	105
- Sydney	35	115
- im Übrigen	35	100
Bahrain	30	70
Bangladesch	25	75
Barbados	35	110
Belgien	35	100
Benin	34	90
Bolivien	20	70
Bosnien und Herzegowina	20	70
Botsuana	27	105
Brasilien		
- Brasilia	44	160
- Rio de Janeiro	39	145
- Sao Paulo	44	120
- im Übrigen	45	110
Brunei	30	85
Bulgarien	18	72
Burkina Faso	30	100
Burundi	29	75
Chile	31	80
China		
- Chengdu	26	85
- Hongkong	51	170
- Peking	32	115
- Shanghai	35	140
- im Übrigen	27	80
Costa Rica	26	60
Cote d'Ivoire	45	145
Dänemark	50	150
Dominica	30	80
Dominikanische Republik	25	100
Dschibuti	40	160
Ecuador	32	55
El Salvador	30	65
Eritrea	25	110
Estland	22	85
Fidschi	26	57
Finnland	37	150
Frankreich		
- Paris sowie die Departements 92, 93, 94	40	100
- Straßburg	32	75
- im Übrigen	32	100
Gabun	50	135

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
Gambia	15	70
Georgien	25	80
Ghana	31	130
Grenada	30	105
Griechenland		
- Athen	47	125
- im Übrigen	30	120
Guatemala	27	90
Guinea	31	110
Guinea-Bissau	25	60
Guyana	30	90
Haiti	40	105
Honduras	29	115
Indien		
- Chennai	25	135
- Kalkutta	27	120
- Mumbai	29	150
- Neu Delhi	29	130
- im Übrigen	25	120
Indonesien	32	110
Iran	25	120
Irland	35	90
Island	44	105
Israel	49	175
Italien		
- Mailand	30	140
- Rom	30	108
- im Übrigen	30	100
Jamaika	40	145
Japan		
- Tokio	42	130
- im Übrigen	42	90
Jemen	20	95
Jordanien	30	85
Kambodscha	30	85
Kamerun		
- Jaunde	34	115
- im Übrigen	34	90
Kanada		
- Ottawa	30	105
- Toronto	34	135
- Vancouver	30	125
- im Übrigen	30	100
Kap Verde	25	55
Kasachstan	25	100
Katar	37	100
Kenia	30	120
Kirgisistan	15	70
Kolumbien	20	55
Kongo, Republik	47	113
Kongo, Demokratische Republik	50	155
Korea, Demokratische Volksrepublik	35	90
Korea, Republik	55	180
Kosovo	21	65
Kroatien	24	57
Kuba	40	80
Kuwait	35	130
Laos	22	65



Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
Lesotho	20	70
Lettland	15	80
Libanon	33	80
Libyen	37	100
Liechtenstein	39	82
Litauen	22	100
Luxemburg	32	87
Madagaskar	29	120
Malawi	32	110
Malaysia	30	100
Malediven	31	93
Mali	33	125
Malta	25	90
Marokko	35	105
Mauretanien	30	85
Mauritius	40	140
Mazedonien	20	95
Mexiko	30	110
Moldau, Republik	15	100
Monaco	34	52
Mongolei	25	80
Montenegro	24	95
Mosambik	25	80
Myanmar	38	45
Namibia	24	85
Nepal	26	72
Neuseeland	30	95
Nicaragua	25	100
Niederlande	50	115
Niger	30	70
Nigeria	50	220
Norwegen	60	170
Österreich		
- Wien	30	93
- im Übrigen	30	70
Oman	40	120
Pakistan		
- Islamabad	20	150
- im Übrigen	20	70
Panama	37	110
Papua-Neuguinea	30	90
Paraguay	20	50
Peru	31	140
Philippinen	25	90
Polen		
- Warschau, Krakau	25	90
- im Übrigen	20	70
Portugal		
- Lissabon	30	95
- im Übrigen	27	95
Ruanda	30	135
Rumänien		
- Bukarest	21	100
- im Übrigen	22	80
Russische Föderation		
- Moskau	40**)	135
- St. Petersburg	30	110
- im Übrigen	30	80

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
Sambia	30	95
Samoa	24	57
Sao Tome und Principe	35	75
San Marino	34	77
Saudi-Arabien		
- Djidda	40	80
- Riad	40	95
- im Übrigen	39	80
Schweden	60	165
Schweiz		
- Bern	35	115
- Genf	42	110
- im Übrigen	35	110
Senegal	35	130
Serbien	25	90
Sierra Leone	30	90
Simbabwe	39	135
Singapur	40	120
Slowakische Republik	20	130
Slowenien	25	95
Spanien		
- Barcelona, Madrid	30	150
- Kanarische Inseln	30	90
- Palma de Mallorca	30	125
- im Übrigen	30	105
Sri Lanka	20	60
St. Kitts und Nevis	30	100
St. Lucia	37	105
St. Vincent und die Grenadinen	30	110
Sudan	26	120
Südafrika		
- Kapstadt	25	90
- im Übrigen	25	80
Suriname	25	75
Syrien	31	140
Tadschikistan	20	50
Taiwan	32	110
Tansania	32	165
Thailand	26	120
Togo	27	80
Tonga	26	36
Trinidad und Tobago	49	145
Tschad	40	140
Tschechische Republik	20	97
Türkei		
- Izmir, Istanbul	34	100
- im Übrigen	35	70
Tunesien	27	80
Turkmenistan	23	60
Uganda	27	130
Ukraine	30	85
Ungarn	25	75
Uruguay	30	70
Usbekistan	25	60
Vatikanstaat	30	108
Venezuela	40	180
Vereinigte Arabische Emirate	35	145
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis <sup>*)</sup>
	in Euro	
1	2	3
- Atlanta	33	115
- Boston	35	190
- Chicago	36	95
- Houston	31	110
- Los Angeles	41	135
- Miami	40	120
- New York City	40	215
- San Francisco	34	110
- Washington, D. C.	33	205
- im Übrigen	30	110
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
- Edinburgh	35	170
- London	50	152
- im Übrigen	35	110
Vietnam	30	125
Weißrussland	20	100
Zentralafrikanische Republik	24	52
Zypern	32	90

<sup>\*)</sup> Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BayARV

<sup>\*\*)</sup> Bei Unterbringung in Gästewohnungen der Deutschen Botschaft in Moskau beträgt das Auslandstagegeld für Moskau 27 Euro. Nr. 2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

## Anlage 2

**Übersicht über die ab 1. Januar 2012 geltenden Pauschbeträge  
für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	€	€	€	
Afghanistan	30	20	10	95
Ägypten	30	20	10	50
Äthiopien	30	20	10	175
Albanien	23	16	8	110
Algerien	39	26	13	190
Andorra	32	21	11	82
Angola	71	48	24	190
Antigua und Barbuda	42	28	14	85
Argentinien	36	24	12	125
Armenien	24	16	8	90
Aserbaidschan	40	27	14	120
Australien				
- Melbourne	42	28	14	105
- Sydney	42	28	14	115
- im Übrigen	42	28	14	100
Bahrain	36	24	12	70
Bangladesch	30	20	10	75
Barbados	42	28	14	110
Belgien	42	28	14	100
Benin	41	28	14	90
Bolivien	24	16	8	70
Bosnien und Herzegowina	24	16	8	70
Botsuana	33	22	11	105
Brasilien				
- Brasilia	53	36	18	160
- Rio de Janeiro	47	32	16	145
- Sao Paulo	53	36	18	120
- im Übrigen	54	36	18	110
Brunei	36	24	12	85
Bulgarien	22	15	8	72
Burkina Faso	36	24	12	100
Burundi	35	24	12	75
Chile	38	25	13	80
China				
- Chengdu	32	21	11	85
- Hongkong	62	41	21	170
- Peking	39	26	13	115
- Shanghai	42	28	14	140
- im Übrigen	33	22	11	80
Costa Rica	32	21	11	60
Cote d'Ivoire	54	36	18	145
Dänemark	60	40	20	150



Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten €
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	€	€	€	
Dominica	36	24	12	80
Dominikanische Republik	30	20	10	100
Dschibuti	48	32	16	160
Ecuador	39	26	13	55
El Salvador	36	24	12	65
Eritrea	30	20	10	110
Estland	27	18	9	85
Fidschi	32	21	11	57
Finnland	45	30	15	150
Frankreich				
- Paris <sup>*)</sup>	48	32	16	100
- Straßburg	39	26	13	75
- im Übrigen	39	26	13	100
Gabun	60	40	20	135
Gambia	18	12	6	70
Georgien	30	20	10	80
Ghana	38	25	13	130
Grenada	36	24	12	105
Griechenland				
- Athen	57	38	19	125
- im Übrigen	36	24	12	120
Guatemala	33	22	11	90
Guinea	38	25	13	110
Guinea - Bissau	30	20	10	60
Guyana	36	24	12	90
Haiti	48	32	16	105
Honduras	35	24	12	115
Indien				
- Chennai	30	20	10	135
- Kalkutta	33	22	11	120
- Mumbai	35	24	12	150
- Neu Delhi	35	24	12	130
- im Übrigen	30	20	10	120
Indonesien	39	26	13	110
Iran	30	20	10	120
Irland	42	28	14	90
Island	53	36	18	105
Israel	59	40	20	175
Italien				
- Mailand	36	24	12	140
- Rom	36	24	12	108
- im Übrigen	36	24	12	100
Jamaika	48	32	16	145
Japan				

<sup>\*)</sup> sowie die Departements 92 (Hauts-de-Seine), 93 (Seine-Saint-Denis) und 94 (Val-de-Marne)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten €
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	€	€	€	
- Tokio	51	34	17	130
- im Übrigen	51	34	17	90
Jemen	24	16	8	95
Jordanien	36	24	12	85
Kambodscha	36	24	12	85
Kamerun				
- Jaunde	41	28	14	115
- im Übrigen	41	28	14	90
Kanada				
- Ottawa	36	24	12	105
- Toronto	41	28	14	135
- Vancouver	36	24	12	125
- im Übrigen	36	24	12	100
Kap Verde	30	20	10	55
Kasachstan	30	20	10	100
Katar	45	30	15	100
Kenia	36	24	12	120
Kirgisistan	18	12	6	70
Kolumbien	24	16	8	55
Kongo, Republik	57	38	19	113
Kongo, Demokratische Republik	60	40	20	155
Korea, Demokratische Volksrepublik	42	28	14	90
Korea, Republik	66	44	22	180
Kosovo	26	17	9	65
Kroatien	29	20	10	57
Kuba	48	32	16	80
Kuwait	42	28	14	130
Laos	27	18	9	65
Lesotho	24	16	8	70
Lettland	18	12	6	80
Libanon	40	27	14	80
Libyen	45	30	15	100
Liechtenstein	47	32	16	82
Litauen	27	18	9	100
Luxemburg	39	26	13	87
Madagaskar	35	24	12	120
Malawi	39	26	13	110
Malaysia	36	24	12	100
Malediven	38	25	13	93
Mali	40	27	14	125
Malta	30	20	10	90
Marokko	42	28	14	105
Mauretanien	36	24	12	85
Mauritius	48	32	16	140
Mazedonien	24	16	8	95
Mexiko	36	24	12	110

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten €
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	€	€	€	
Moldau, Republik	18	12	6	100
Monaco	41	28	14	52
Mongolei	30	20	10	80
Montenegro	29	20	10	95
Mosambik	30	20	10	80
Myanmar	46	31	16	45
Namibia	29	20	10	85
Nepal	32	21	11	72
Neuseeland	36	24	12	95
Nicaragua	30	20	10	100
Niederlande	60	40	20	115
Niger	36	24	12	70
Nigeria	60	40	20	220
Norwegen	72	48	24	170
Österreich				
- Wien	36	24	12	93
- im Übrigen	36	24	12	70
Oman	48	32	16	120
Pakistan				
- Islamabad	24	16	8	150
- im Übrigen	24	16	8	70
Panama	45	30	15	110
Papua-Neuguinea	36	24	12	90
Paraguay	24	16	8	50
Peru	38	25	13	140
Philippinen	30	20	10	90
Polen				
- Warschau, Krakau	30	20	10	90
- im Übrigen	24	16	8	70
Portugal				
- Lissabon	36	24	12	95
- im Übrigen	33	22	11	95
Ruanda	36	24	12	135
Rumänien				
- Bukarest	26	17	9	100
- im Übrigen	27	18	9	80
Russische Föderation				
- Moskau (außer Gästewohnungen der Deutschen Botschaft)	48	32	16	135
- Moskau (Gästewohnungen der Deutschen Botschaft)	33	22	11	0 <sup>**</sup> )
- St. Petersburg	36	24	12	110
- im Übrigen	36	24	12	80
Sambia	36	24	12	95
Samoa	29	20	10	57
Sao Tome - Principe	42	28	14	75

<sup>\*\*</sup>) soweit diese Wohnungen gegen Entgelt angemietet werden, können 135 Euro angesetzt werden

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten €
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	€	€	€	
San Marino	41	28	14	77
Saudi Arabien				
- Djidda	48	32	16	80
- Riad	48	32	16	95
- im Übrigen	47	32	16	80
Schweden	72	48	24	165
Schweiz				
- Bern	42	28	14	115
- Genf	51	34	17	110
- im Übrigen	42	28	14	110
Senegal	42	28	14	130
Serbien	30	20	10	90
Sierra Leone	36	24	12	90
Simbabwe	47	32	16	135
Singapur	48	32	16	120
Slowakische Republik	24	16	8	130
Slowenien	30	20	10	95
Spanien				
- Barcelona, Madrid	36	24	12	150
- Kanarische Inseln	36	24	12	90
- Palma de Mallorca	36	24	12	125
- im Übrigen	36	24	12	105
Sri Lanka	24	16	8	60
St. Kitts und Nevis	36	24	12	100
St. Lucia	45	30	15	105
St. Vincent und die Grenadinen	36	24	12	110
Sudan	32	21	11	120
Südafrika				
- Kapstadt	30	20	10	90
- im Übrigen	30	20	10	80
Suriname	30	20	10	75
Syrien	38	25	13	140
Tadschikistan	24	16	8	50
Taiwan	39	26	13	110
Tansania	39	26	13	165
Thailand	32	21	11	120
Togo	33	22	11	80
Tonga	32	21	11	36
Trinidad und Tobago	59	40	20	145
Tschad	48	32	16	140
Tschechische Republik	24	16	8	97
Türkei				
- Izmir, Istanbul	41	28	14	100
- im Übrigen	42	28	14	70
Tunesien	33	22	11	80
Turkmenistan	28	19	10	60



Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	€	€	€	€
Uganda	33	22	11	130
Ukraine	36	24	12	85
Ungarn	30	20	10	75
Uruguay	36	24	12	70
Usbekistan	30	20	10	60
Vatikanstaat	36	24	12	108
Venezuela	48	32	16	180
Vereinigte Arabische Emirate	42	28	14	145
Vereinigte Staaten von Amerika				
- Atlanta	40	27	14	115
- Boston	42	28	14	190
- Chicago	44	29	15	95
- Houston	38	25	13	110
- Los Angeles	50	33	17	135
- Miami	48	32	16	120
- New York City	48	32	16	215
- San Francisco	41	28	14	110
- Washington, D. C.	40	27	14	205
- im Übrigen	36	24	12	110
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland				
- Edinburgh	42	28	14	170
- London	60	40	20	152
- im Übrigen	42	28	14	110
Vietnam	36	24	12	125
Weißrussland	24	16	8	100
Zentralafrikanische Republik	29	20	10	52
Zypern	39	26	13	90

## Tarifrecht

### 2034.1.2-F

#### Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974

#### Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen

vom 19. Dezember 2011

Az.: 25 - P 2600/4 - 004 - 45 864/11

Nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter vom 16. März 1974, die aufgrund der Anlage 1 Teil C Nrn. 17 und 18 zum TVÜ-Länder fortgelten, sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieser Tarifverträge genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Sachbezugsverordnung (jetzt: Sozialversicherungsentgeltverordnung) allgemein festgelegte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Aufgrund der Änderung des maßgebenden Bezugswerts durch die Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (Vierte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 2. Dezember 2011, BGBl I S. 2453) ergeben sich ab 1. Januar 2012 folgende Sätze:

1. In § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Tarifverträge:

Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,12
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,89
3	mit eigenem Bad oder Dusche	9,03
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	10,03
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	10,70

2. In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge:

Der Betrag „4,15 Euro“ wird durch den Betrag „4,27 Euro“ ersetzt.

Weigert  
Ministerialdirektor

### 2034.3.2-F

#### Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L)

#### Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen  
vom 2. Januar 2012 Az.: 25 - P 2520 - 008 - 47 887/11

I.

Nachstehend wird der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011 zum Vollzug bekannt gegeben.

Dieser Tarifvertrag wurde getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit

– ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Industriegewerkschaft Bau-Agrar-Umwelt und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

– der dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand.

II.

Dieser Tarifvertrag ist im Intranet abrufbar ([www.stmf.bybn.de](http://www.stmf.bybn.de); Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/TV-L/TV Prakt-L) bzw. steht im Internet als Download ([www.stmf.bayern.de/download/entwvtuel2006/tarifvertrag.zip](http://www.stmf.bayern.de/download/entwvtuel2006/tarifvertrag.zip)) zur Verfügung.

Weigert  
Ministerialdirektor

#### Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L)

vom 9. Dezember 2011

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1****Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf
- a) der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen und der Heilpädagogin/des Heilpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder Heilpädagogin/Heilpädagoge vorauszugehen hat,
  - b) der pharmazeutisch-technischen Assistentin/des pharmazeutisch-technischen Assistenten während der praktischen Tätigkeit nach § 6 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Neufassung vom 23. September 1997 (BGBl I S. 2349),
  - c) der Erzieherin/des Erziehers und der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin/Erzieher oder Kinderpflegerin/Kinderpfleger vorauszugehen hat,
  - d) der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/des Masseurs und medizinischen Bademeisters während der praktischen Tätigkeit nach § 7 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1084),
  - e) der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten während der praktischen Tätigkeit nach § 7 des Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz) vom 10. Juli 1989 (BGBl I S. 1384),
- die in einem Praktikantenverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, dessen Beschäftigte unter den Geltungsbereich des TV-L fallen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, deren praktische Tätigkeit in die schulische Ausbildung oder die Hochschulausbildung integriert ist.

**§ 2****Praktikantenvertrag, Nebenabreden**

- (1) Vor Beginn des Praktikantenverhältnisses ist ein schriftlicher Praktikantenvertrag zu schließen.
- (2) <sup>1</sup>Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. <sup>2</sup>Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

**§ 3****Probezeit**

- (1) Die Probezeit beträgt drei Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

**§ 4****Ärztliche Untersuchungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Praktikantinnen/Praktikanten können bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach § 1 Abs. 1 erforderliche praktische Tätigkeit auszuüben. <sup>2</sup>Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. <sup>3</sup>Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.
- (2) Praktikantinnen/Praktikanten, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt sind, sind auf ihren Antrag bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

**§ 5****Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Haftung, Schutzkleidung**

- (1) Praktikantinnen/Praktikanten haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Arbeitgebers.
- (2) <sup>1</sup>Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Praktikantinnen/Praktikanten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach § 1 Abs. 1 erforderliche praktische Tätigkeit der Praktikantinnen/Praktikanten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.
- (3) <sup>1</sup>Die Praktikantinnen/Praktikanten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. <sup>2</sup>Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. <sup>3</sup>Werden ihnen derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für die Schadenshaftung der Praktikantinnen/Praktikanten finden die Bestimmungen, die für die Beamten des jeweiligen Landes jeweils gelten, entsprechende Anwendung.
- (5) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Arbeitgebers.

**§ 6****Personalakten**

- <sup>1</sup>Die Praktikantinnen/Praktikanten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. <sup>2</sup>Sie können das Recht auf Einsicht durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. <sup>3</sup>Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. <sup>4</sup>Die Praktikantinnen/Praktikanten müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. <sup>5</sup>Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

**§ 7****Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit**

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Praktikantinnen/Praktikanten richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei dem Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantinnen/Praktikanten Beschäftigten gelten.

**§ 8****Entgelt**

- (1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf
- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin/des Heilpädagogen  
ab 1. Januar 2012 1.527,02 Euro,
  - der pharmazeutisch-technischen Assistentin/des pharmazeutisch-technischen Assistenten, der Erzieherin/des Erziehers  
ab 1. Januar 2012 1.308,19 Euro,
  - der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers, der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/des Masseurs und medizinischen Bademeisters, der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten  
ab 1. Januar 2012 1.252,88 Euro.
- (2) Für die Berechnung und Auszahlung des Entgelts gilt § 24 TV-L entsprechend.

**§ 9****Sonstige Entgeltregelungen**

- (1) <sup>1</sup>Für die praktische Tätigkeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, am 24. Dezember und am 31. Dezember, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Regelungen sinngemäß. <sup>2</sup>Dabei gilt als Stundenanteil des Tabellenentgelts im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 TV-L der auf eine Stunde entfallende Anteil des Entgelts (§ 8 Abs. 1). <sup>3</sup>Zur Ermittlung dieses Anteils ist das jeweilige Entgelt durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 7) zu teilen.
- (2) Soweit Beschäftigten im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 1 TV-L gemäß § 19 Abs. 5 Satz 2 TV-L in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 6 BAT/BAT-O eine Zulage zusteht, erhalten Praktikantinnen/Praktikanten unter denselben Voraussetzungen die entsprechende Zulage in voller Höhe.
- (3) Soweit Beschäftigten, die im Heimerziehungsdienst tätig sind, eine Zulage nach der Anlage A zum TV-L zusteht, erhalten Praktikantinnen und Praktikanten unter denselben Voraussetzungen die entsprechende Zulage in voller Höhe.
- (4) Soweit Beschäftigten gemäß § 8 Abs. 7 bzw. 8 TV-L eine Wechselschicht- bzw. Schichtzulage zusteht, erhalten Praktikantinnen und Praktikanten unter denselben Voraussetzungen 75 v. H. des entsprechenden Zulagenbetrages.
- (5) <sup>1</sup>Falls im Rahmen des Praktikantenvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunter-

kunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede (§ 2 Abs. 2) festzulegen. <sup>2</sup>Der Wert der Personalunterkunft wird im Tarifgebiet West nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf das Entgelt (§ 8 Abs. 1) mit der Maßgabe angerechnet, dass der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 15 v. H. zu kürzen ist. <sup>3</sup>Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV bestimmten Werte anzurechnen. Kann die Praktikantin/der Praktikant während der Zeit, für die nach §§ 10, 11 und 12 Bezüge zustehen, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

**§ 10****Urlaub**

<sup>1</sup>Praktikantinnen/Praktikanten erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Regelungen, die für die Beschäftigten des Arbeitgebers gelten. <sup>2</sup>Während des Erholungsurlaubs wird das Entgelt (§ 8 Abs. 1) fortgezahlt.

**§ 11****Entgelt im Krankheitsfall**

- (1) <sup>1</sup>Werden Praktikantinnen/Praktikanten durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, die nach § 1 Abs. 1 erforderliche praktische Tätigkeit auszuüben, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Entgelt (§ 8 Abs. 1) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Regelungen fortgezahlt. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (2) <sup>1</sup>Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Praktikantin/der Praktikant nach Ablauf des nach Abs. 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss. <sup>2</sup>Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem sich nach Abs. 1 ergebenden Nettoentgelt gezahlt. <sup>3</sup>Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

**§ 12****Entgeltfortzahlung in anderen Fällen**

Praktikantinnen/Praktikanten haben Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung ihres Entgelts (§ 8 Abs. 1) unter denselben Voraussetzungen wie die Beschäftigten des Arbeitgebers.

**§ 13****Vermögenswirksame Leistungen**

Praktikantinnen/Praktikanten haben unter denselben Voraussetzungen wie die Beschäftigten des Arbeitgebers Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich.

**§ 14****Jahressonderzahlung**

- (1) <sup>1</sup>Praktikantinnen/Praktikanten, die am 1. Dezember in einem Praktikantenverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. <sup>2</sup>Diese beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten im Tarifgebiet West 95 v. H. und für Praktikantinnen/Praktikanten im Tarifgebiet Ost 71,5 v. H. des Entgelts (§ 8 Abs. 1), das den Praktikantinnen/Praktikanten für November zusteht. <sup>3</sup>§ 38 Abs. 1 TV-L gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Praktikantinnen/Praktikanten keinen Anspruch auf Entgelt (§ 8 Abs. 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 10) oder im Krankheitsfall (§ 11) haben. <sup>2</sup>Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Praktikantinnen wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes kein Entgelt erhalten haben. <sup>3</sup>Sie unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.
- (3) Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Entgelt ausgezahlt.
- (4) <sup>1</sup>Praktikantinnen/Praktikanten, die im unmittelbaren Anschluss an das Praktikantenverhältnis von ihrem Arbeitgeber in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Praktikantenverhältnis. <sup>2</sup>Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen Monat nur die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.

**§ 15****Beendigung des Praktikantenverhältnisses**

- (1) Das Praktikantenverhältnis endet mit dem im Praktikantenvertrag vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Praktikantenverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
  - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
  - b) von der Praktikantin/dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

**§ 16****Zeugnis**

<sup>1</sup>Der Arbeitgeber hat den Praktikantinnen/Praktikanten bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. <sup>2</sup>Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel des Praktikums sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten. <sup>3</sup>Auf Verlangen der Praktikantinnen/Praktikanten sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

**§ 17****Ausschlussfrist**

<sup>1</sup>Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin/dem Praktikanten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällig werdende Leistungen aus.

**§ 18****Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres, frühestens zum 31. Dezember 2012, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann § 8 Abs. 1 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2012, schriftlich gekündigt werden; eine Kündigung nach Abs. 2 erfasst nicht den § 8 Abs. 1.
- (4) Abweichend von Abs. 2 kann § 14 von jeder Tarifvertragspartei auf landesbezirklicher Ebene mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2012, schriftlich gekündigt werden.
- (5) Dieser Tarifvertrag ersetzt für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit Wirkung vom 1. Januar 2012 die in der Anlage aufgeführten Tarifverträge.

Berlin, den 9. Dezember 2011

**Anlage (zu § 18 Abs. 5)**

1. Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 2 vom 10. März 2011.
2. Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991.
3. Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt-O) vom 5. März 1991.
4. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973.
5. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen/Praktikanten (TV Zuwendung Prakt-O) vom 5. März 1991.
6. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970.
7. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende (TV VL Azubi-O) vom 8. Mai 1991.



## Haushalts- und Wirtschaftsführung

**6320-F**

**Änderung  
der Verwaltungsvorschrift  
zur Haushalts- und Wirtschaftsführung  
des Freistaates Bayern  
in den Haushaltsjahren 2011 und 2012**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen  
vom 22. Dezember 2011 Az.: 11 - H 1200 - 006 - 46 264/11**

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschrift zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 (Haushaltsvollzugsrichtlinien – HvR – 2011/2012) vom 27. April 2011 (FMBl S. 222, StAnz Nr. 19) wird im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof wie folgt geändert:

1. In Nr. 5.7.1 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die Vergabestellen haben außerdem nach Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten über jeden vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25 000 € ohne Umsatzsteuer auf Internetportalen oder ihren Internetseiten zu informieren (vgl. § 19 Abs. 2 VOL/A, § 20 Abs. 3 VOB/A).“

2. Nr. 5.7.3 wird wie folgt geändert:

2.1 In Satz 4 wird nach dem Wort „Bayern“ das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.

2.2 Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Im Bayerischen Behördennetz sind in der Rubrik ‚Beschaffungen‘ Hinweise zur Vergabe öffentlicher Aufträge an Behindertenwerkstätten und Integrationsfirmen enthalten; unter anderem auch ein elektronischer Verweis auf ein Verzeichnis von Werkstätten für behinderte Menschen in Oberbayern und deren Dienstleistungs- und Produktangebot. Das Verzeichnis soll auf alle Behinderteneinrichtungen in Bayern ausgeweitet werden.“

3. In Nr. 6.5.2 Abs. 1 Satz 2 wird im Klammerzusatz die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

4. Nr. 6.8.6 wird wie folgt geändert:

4.1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

4.1.1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Deutsche Bahn AG hat zum 12. Juni 2011 mit der BahnCard Business eine BahnCard für Geschäftsreisende eingeführt.“

4.1.2 Es werden folgende Sätze 4 bis 6 eingefügt:

„Ab dem 11. Dezember 2011 ist die Kombination von Großkundenrabatt und BahnCard-Rabatt nur noch bei Einsatz einer BahnCard Business möglich; Großkundenrabatt und BahnCard Business 25 sind zudem mit den Sparpreisen kombinierbar. Für die dienstliche Nutzung sind künftig grundsätzlich BahnCards Business anzuschaffen, sofern die Wirtschaftlichkeit

im Einzelfall nachgewiesen ist. Die Anschaffungskosten einer normalen BahnCard können ausnahmsweise erstattet werden, wenn diese Alternative trotz der künftig nicht mehr zulässigen Kombination mit dem Großkundenrabatt die für den Dienstherrn wirtschaftlichste Nutzungsmöglichkeit darstellt (z. B. bei rabattierten BahnCards für Reisende über 60 Jahren oder Schwerbehinderung).“

4.1.3 Die bisherigen Sätze 4 bis 9 werden die neuen Sätze 7 bis 12.

4.2 Abs. 5 wird aufgehoben.

4.3 Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden die neuen Abs. 5 und 6.

4.4 Der neue Abs. 5 wird wie folgt geändert:

4.4.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Seit 1. Juli 2011 verlangt die Deutsche Bahn AG für die Ausstellung von Fahrkarten am Bahnschalter (Reisecenter) Gebühren, sofern die Fahrkarten vorab bestellt und/oder auf Rechnung erworben werden; bei Barzahlung fällt keine Gebühr an.“

4.4.2 In Satz 6 werden das Semikolon und der letzte Halbsatz gestrichen.

5. Nr. 9.8 wird wie folgt geändert:

5.1 Die Tabelle erhält folgende Fassung:

“

A	B
Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe <sup>4) 5)</sup>
A 16	E 15 <sup>6)</sup>
A 15	E 15
A 14	E 14
A 13	E 13, E 13 <sup>7)</sup>
A 12	E 12
A 11	E 11
A 10	E 10
A 9	E 9
A 8	E 8
A 7	E 7, E 6
A 6	E 5, E 4
A 5	E 3
A 3	E 2 <sup>8)</sup> , E 2, E 1

“

5.2 Die Fußnoten 4 bis 7 erhalten folgende Fassung:

<sup>4)</sup> Soweit eine Besetzung von gemäß Art. 6 Abs. 10 Haushaltsgesetz 2007/2008 übergeleiteten Arbeitnehmern auf Planstellen, auf denen sie am Tag der Stellenplanüberleitung verrechnet wurden, auf Grund der in der Spalte B getroffenen Regelungen nicht mehr möglich ist, können diese Arbeitnehmer in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 noch entsprechend der in den Haushaltsvollzugsricht-

linien 2005/2006 getroffenen Zuordnungen auf ihren bisherigen Planstellen verrechnet werden.

- 5) Soweit eine Besetzung von im Rahmen der neuen – ab 1. Januar 2012 geltenden – Entgeltordnung höhergruppierten Arbeitnehmern auf Planstellen, auf denen sie am Tag der Höhergruppierung verrechnet wurden, auf Grund der in Spalte B getroffenen Regelungen nicht mehr möglich ist, ist Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d Haushaltsgesetz 2011/2012 anzuwenden.
  - 6) Übergeleiteter Bestand (VerGr. I BAT); in der Entgeltordnung nicht mehr abgebildet
  - 7) Übergeleiteter Bestand (VerGr. IIa mit Aufstieg nach VerGr. Ib nach elf oder fünfzehn Jahren); in der Entgeltordnung nicht mehr enthalten“.
- 5.3 Es wird folgende Fußnote 8 angefügt:
- „<sup>8)</sup> Bestand am 31. Dezember 2011 (Lohngr. 2a, Lohngr. 2 mit Aufstieg nach Lohngr. 2a und Lohngr. 1 mit Aufstieg nach Lohngr. 2 und 2a); in der Entgeltordnung nicht mehr enthalten“.
6. In Nr. 9.12 Buchst. a werden die Worte „§ 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2010 (GVBl S. 410, 611)“ durch die Worte „Art. 14 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150)“ ersetzt.
  7. In Nr. 10.3.2 werden die Worte „(RLBau) – Änderung 1999 vom 12. Februar 1999 (AllMBI S. 221), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. September 2002 (AllMBI S. 919)“ durch die Worte „– RLBau 2011 – vom 25. Mai 2011 (AllMBI S. 309)“ ersetzt.

## II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Weigert  
Ministerialdirektor



# Ablauforganisation

2003-S

## Änderung der Organisationsrichtlinien

### Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 20. Dezember 2011 Az.: B II 2 - G 53/10

Auf Grund von Art. 43 Abs. 1, Art. 55 Nrn. 2 und 5 der Verfassung des Freistaates Bayern erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Bekanntmachung:

#### § 1

In Nr. 5 Satz 1 der Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation öffentlicher Aufgaben sowie für die Rechtsetzung im Freistaat Bayern (Organisationsrichtlinien – OR) vom 6. November 2001 (AllMBl S. 634, Beilage zu StAnz Nr. 50), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16. November 2010 (AllMBl S. 287, StAnz Nr. 48), werden die Worte „und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft“ gestrichen.

#### § 2

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2011 in Kraft.

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

---

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 23 06-0, Telefax (089) 23 06-28 04, E-Mail: [poststelle@stmf.bayern.de](mailto:poststelle@stmf.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9137**

---